

## **Soforthilfeprogramm zur Unterstützung von Kommunen mit einem verstärkten Zuzug anerkannter Flüchtlinge**

### Inhalt

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	2
2. Zielsetzung und Maßnahmen des Landes .....	4
2.1. Intensive Begleitung und Nutzung vorhandener Ressourcen .....	4
2.2. Soforthilfe aus einem Integrationsfonds.....	5
2.3. Lageangepasste Wohnsitzauflage.....	6
2.3.1. Die Rechtsgrundlage im Einzelnen.....	6
2.3.2. Personenkreis .....	7
2.3.3. Umsetzung.....	7
2.3.4. Rechtsschutz .....	8
2.4. Längerfristige Handlungsansätze .....	8
3. Evaluation .....	9

### **Zusammenfassung**

Während Ankunft, Verteilung und erste Integrationsschritte der seit 2015 ins Land gekommenen Flüchtlinge in Niedersachsen bisher insgesamt gut bewältigt wurden, ist in einzelnen Städten ein weit **überdurchschnittlicher Zuzug anerkannter Flüchtlinge** zu verzeichnen. Diese Personen stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und dürfen ihren Wohnungsort frei wählen. Dies führt dazu, dass sie sich bevorzugt auch dort niederlassen, wo schon Menschen aus dem gleichen Kulturkreis anwesend sind und sich ihnen zum Beispiel infolge erhöhten Leerstands günstiger Wohnraum bietet. Für die betroffenen Kommunen führt das zu erheblichen Mehrbelastungen, da Schulen und Kitas ausgebaut und personell verstärkt werden müssen. Integrationshilfen und Sozialarbeit in einzelnen Quartieren sind erheblich auszuweiten und der Druck auf den lokalen Arbeitsmarkt wächst. Diese Entwicklung ist derzeit vor allem in Salzgitter, in abgestufter Form in Wilhelmshaven und Delmenhorst zu beobachten. Alle drei Städte haben deshalb dringend um Unterstützung des Landes gebeten. Diese wurde vom Ministerpräsidenten zugesagt und mündet nun in ein Soforthilfeprogramm mit folgenden **Maßnahmen**:

- Die **drei Städte** werden durch die zuständigen Ressorts und die Ämter für regionale Landesentwicklung **intensiv begleitet**. Dies bezieht vorhandene Landes-Programme ein. Gespräche dazu wurden bereits aufgenommen und konkrete Maßnahmen verabredet.
- **Zusätzlich** legt das Land einen **Integrationsfonds** auf. Aus ihm werden in 2017 und 2018 jeweils zehn Millionen EUR, also **insgesamt 20 Millionen EUR** als Soforthilfe für die drei Städte zur Verfügung gestellt. Bemessen an dem Bevölkerungsanteil

anerkannter Flüchtlinge und der kommunalen Finanznot entfallen davon voraussichtlich auf Salzgitter knapp elf Millionen EUR, auf Wilhelmshaven rund fünf Millionen EUR und auf Delmenhorst gut vier Millionen EUR. Damit können die Städte für Integration notwendige Maßnahmen und Investitionen tätigen.

- Um die Zuwanderung in die besonders belasteten Kommunen zu begrenzen, soll für diese mit einer **lageangepassten Wohnsitzauflage** der Zuzug künftig anerkannter Flüchtlinge vermieden werden können, sofern der Bedarf vor Ort geäußert wird und er anhand entsprechender Daten rechtssicher begründet werden kann. Das Innenministerium setzt sich dazu und zu den notwendigen Schritten unverzüglich mit den Städten Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst ins Benehmen.
- Schließlich sollen Handlungsansätze entwickelt werden, die geeignet sind, um den besonders stark betroffenen Städten auch jenseits des aktuellen Migrationsgeschehens bei der **Bewältigung von sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Strukturproblemen** zu helfen. Dieser Prozess wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung intensiv begleitet und unterstützt. Ein besonderes Augenmerk muss dabei zusammen mit den Kommunen und lokalen Akteuren auf Ansätze gelegt werden, die dem Wohnungsleerstand in den drei Städten entgegenwirken.

Um die Wirkung des Soforthilfeprogramms nachzuhalten und gegebenenfalls anzupassen, ist eine frühzeitige maßnahmenbegleitende Evaluation vorgesehen. Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse soll geprüft werden, in welchem Umfang und für welche Kommunen die dargestellten Handlungsansätze möglicherweise fortgesetzt und weiterentwickelt werden sollten. Das gilt insbesondere auch für die finanzielle Unterstützung der Integrationsarbeit vor Ort und die strukturpolitische Begleitung stark belasteter Kommunen. Hierzu wird die Landesregierung die enge Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden suchen.

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Insgesamt gilt für das Land Niedersachsen, dass der verstärkte Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 **gut bewältigt** wurde. Ungeachtet der noch ausstehenden erheblichen Aufgaben bei der sozialen und ökonomischen Integration vor allem jener Menschen, die eine längerfristige Bleibeperspektive aufweisen, darf dies bislang auch für die Verteilung der Flüchtlinge im Land angenommen werden. Die Zuweisung nach dem Aufnahmegesetz an die Kommunen hat zunächst zu keiner kritischen Konzentration in bestimmten Räumen geführt. Deshalb hält die Landesregierung eine allgemeine Wohnsitzauflage auch aufgrund ihrer rechtlichen Risiken bislang nicht für angezeigt, zumal die Bewältigung der Herausforderungen der Sekundärmigration über Fragen der Zuzugssteuerung weit hinausreicht.

Allerdings kann sich die Lage teilweise und vor allem regional erheblich verschärfen, sofern infolge beschleunigter Asylverfahren und einer erhöhten Zahl von Anerkennungen der Personenkreis wächst, der seinen Wohnort in Niedersachsen frei wählen darf und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Die Anwesenheit von Angehörigen gleicher Herkunft und des gleichen Kulturkreises, günstiger Wohnraum beziehungsweise erhöhter Leerstand sowie die Hoffnung auf sozioökonomische Integration wirken dabei als **Pull-Faktoren**. Ab Frühjahr 2018 dürfte der dann mögliche Familiennachzug diese Entwicklung an Orten mit entsprechenden Voraussetzungen verstärken.

Ausweislich einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen drei Städten die Zahl an arbeitssuchenden Personen im Verhältnis zu der Einwohnerzahl besonders hoch: Der Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt in Salzgitter bei 1,8 Prozent, in Delmenhorst bei 1,4 Prozent und in Wilhelmshaven bei 1,3 Prozent. Der Durchschnittswert in ganz Niedersachsen beträgt 0,6 Prozent. Lediglich eine weitere Kommune überschreitet auf der Kreisebene mit einem Anteil von 1,08 Prozent die Grenze von einem Prozent.

Der Zuzug vollzieht sich in diesen drei Städten in einem ohnehin durch die Schwierigkeiten eines sozialen und ökonomischen Strukturwandels gekennzeichneten Kontext. So wuchs zum Beispiel vor allem im Jahr 2016 die Zahl der arbeits- und erwerbslosen Flüchtlinge in Salzgitter mehr als doppelt so schnell wie im niedersächsischen Durchschnitt und dies bei einem ohnehin deutlich höheren Bestandniveau von Arbeitslosen mit zudem gegenläufiger Entwicklung (9,2 Prozent mehr Arbeitslose in Salzgitter, 1,5 Prozent weniger in ganz Niedersachsen). Unter Berücksichtigung der oben genannten Pull-Faktoren geht die Landesregierung deshalb davon aus, dass sich die **Entwicklung zunächst fortsetzen** wird und **durch Familiennachzug noch weiter verstärken** kann. Inwieweit später andere Kommunen einer vergleichbaren Unterstützung bedürfen, ist fortlaufend zu prüfen.

Kennzeichnend für die Zielgruppe ist, dass sie in ihrer Mehrzahl von staatlichen Transferleistungen abhängig ist, besondere Unterstützung bei der Integration benötigt und bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gesondert unterstützt werden muss. Dabei ist mit Blick auf die Situation in ihren Heimatländern davon auszugehen, dass sich die betreffenden Personen länger in Deutschland und damit auch in jenen Kommunen aufhalten, in denen sie zwischenzeitlich ihren Wohnsitz gewählt haben. Hieraus wiederum resultieren **mehr und längerfristige Bedarfe**. Notwendig sind neben SGB II/SGB XII-Leistungen zusätzliche Krippen- und Kita-Plätze, mehr Betreuungs- und Lehrkräfte, das Angebot von Sprachkursen, die Einrichtung von Sprachlernklassen, Integrationshilfen/-beratung und Sozialarbeit, Maßnahmen zur Berufsorientierung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Bewältigung der beschriebenen Probleme und Herausforderungen auch **konzeptionelle, planerische und städtebauliche Maßnahmen** seitens der betroffenen Kommunen selbst erfordert. Es bedarf perspektivisch angelegter

Entwicklungsprozesse, die wichtige lokale Akteurinnen und Akteure einbeziehen und strukturelle Themen wie insbesondere den **Wohnungsleerstand** adressieren.

## **2. Zielsetzung und Maßnahmen des Landes**

**Vorrangiges Ziel** des Soforthilfeprogramms ist es, zunächst die akut besonders stark betroffenen Städte Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst bei der Bewältigung der beschriebenen Herausforderungen **kurzfristig zu unterstützen**. Im Mittelpunkt steht angesichts starker Pull-Faktoren (Agglomerationseffekt, Wohnungsleerstand, Familiennachzug) die Integration von Personen durch Spracherwerb, Bildung, Qualifikation und Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hinzukommen sozial und stadtentwicklungspolitisch flankierende Maßnahmen, um wohnungsrechtliche und städtebauliche Handlungsansätze im Umgang mit Leerstand zu entwickeln und die Akzeptanz in den betroffenen Quartieren zu erhalten. In einem **zweiten Schritt** sollen dann zusammen mit den wichtigen lokalen Akteurinnen und Akteuren längerfristige Maßnahmen konzipiert werden. Dazu zählen Prozesse, die die städtebauliche und sozioökonomische Entwicklung zum Gegenstand haben. Ferner soll das Innenministerium Handlungsansätze für eine mögliche Fortsetzung und Weiterentwicklung des Integrationsfonds und anderer geeigneter Maßnahmen für die Jahre 2018ff. prüfen.

### **2.1. Intensive Begleitung und Nutzung vorhandener Ressourcen**

Da zumindest mittelfristig von besonderen integrationspolitischen Herausforderungen in Kommunen ausgegangen werden muss, in denen Sekundärmigration in verstärktem Maße stattfindet, wird auch auf Landesebene eine längerfristige Unterstützungsstruktur vorgehalten. Diese besteht zunächst in den im April 2017 unter Leitung des Innenministeriums gebildeten **Steuerungskreis** mit den beteiligten Ressorts (StK, MI, MF, MS, MK, MW, MWK) und den Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems (ArL BS und ArL WE). Ferner wurden den Kommunen für die Inanspruchnahme vorhandener Fördermöglichkeiten und für die Umsetzung des Integrationsfonds (s. 2 b) in den Ressorts und bei den Ämtern **feste Ansprechstellen** benannt. Darüber hinaus können spezifische Probleme und Bedarfe in regionalen **Facharbeitsgruppen** begleitet werden. Es ist absehbar, dass die drei Städte in nennenswertem Umfang von vorhandenen Förderprogrammen profitieren können. Die Richtlinien des **MS** zur Migrationsberatung, zur Förderung von Teilhabe und Vielfalt, zur Förderung von Freiwilligenagenturen sowie zur Unterstützung von Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit weisen dabei die größten Ansätze auf. Während im Bereich des **MW** vorhandene Programme über zusätzliche Mittel verstärkt werden müssten, lassen sich seitens des **MWK** über die derzeit gewährten Sprachförderangebote hinaus im Bedarfsfall und bei entsprechend geeigneten

Trägerangeboten weitere Basissprachkurse in betroffenen Kommunen finanzieren. Weitere Fördermöglichkeiten können unter anderem für Höherqualifizierte, für Maßnahmen der Grundbildung, für den zweiten Bildungsweg für Geflüchtete und für die Zusatzqualifizierung von Lehramtsstudierenden in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Kulturförderung bestehen Programme der kulturellen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen, zur Finanzierung von Stipendien/Volontariaten ("artists in residence") und von Praktika und für investive Projekte in kleinen Kultureinrichtungen. Schließlich steht den von Sekundärmigration betroffenen Kommunen eine Förderung von integrativ ausgerichteten Sportprojekten mit Mitteln des Landes- und des Bundesprogramms der Sportförderung offen; die Förderung in diesem Bereich erfolgt über den Landessportbund an örtliche Sportbünde und Vereine, weshalb auch hier vorab keine Zusagen getroffen werden können, allerdings wird **MI** (Sportreferat) dies beratend begleiten und unterstützen.

## **2.2. Soforthilfe aus einem Integrationsfonds**

Um den Kommunen darüber hinaus in ihrer akuten Situation noch stärker und vor allem flexibel zu helfen, hat das Land einen Integrationsfonds aufgelegt. Aus ihm werden ergänzend zu den oben dargestellten Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für die drei besonders betroffenen Städte zusätzliche Hilfe **für die Jahre 2017 und 2018 von zehn Millionen EUR per anno** zugesagt. Die 20 Millionen EUR stammen aus Mitteln, die im Landeshaushalt für die Bewältigung von Folgen der Flüchtlingszuwanderung vorgesehen sind; inbegriffen sind darin bis zu 450 Tausend EUR, die in Abstimmung mit den Kommunen der Evaluation der Maßnahmen und der konzeptionellen Begleitung durch die Ämter für regionalen Landesentwicklung dienen.

Die Anspruchsberechtigung und Zuteilung der Mittel an Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst orientiert sich an den oben dargestellten Bedarfen und Handlungserfordernissen. Eine auf Ebene der Arbeitsagenturbezirke mehr als doppelt so hohe Betroffenheit wie im Durchschnitt gilt als Voraussetzung, um in den Genuss der Mittel zu kommen. Für die Verteilung der Mittel zwischen den Kommunen wird auf die **Zahl der Arbeitsuchenden** im Kontext von Fluchtmigration als Anteil an der Gesamtbevölkerung abgestellt. Hinzugenommen wird die **Kassenkreditverschuldung**, um anhand dieser eingeführten Kennzahl die finanzielle Bedürftigkeit zu messen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass unter Bezugnahme auf die aktuellen Daten die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven als anspruchsberechtigt gelten (mit weitem Abstand zu anderen Kommunen auf Kreisebene). Von den zur Verfügung gestellten Mitteln entfallen danach gut **54 Prozent beziehungsweise voraussichtlich knapp elf Millionen EUR auf Salzgitter**, rund **25 Prozent beziehungsweise fünf Millionen EUR auf Wilhelmshaven** und knapp **21 Prozent beziehungsweise gut vier Millionen EUR auf Delmenhorst**.

Die Mittel aus dem Fonds können die drei Kommunen **individuell nach eigenen Prioritäten zum Zweck der Integration von Flüchtlingen nutzen**. Bewilligt werden diese Hilfen von den Ämtern für regionale Landesentwicklung, denen gegenüber die Kommunen im Nachgang den zweck- und zielgerechten Mitteleinsatz nachweisen.

### **2.3. Lageangepasste Wohnsitzauflage**

Wenn sich in einzelnen Kommunen aufgrund des verstärkten Zuzugs von Schutzberechtigten und ihren Angehörigen eine Situation herausbildet, in der diesem Personenkreis soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht, ist die Landesregierung bereit, darauf auch mit Wohnsitzauflagen zu reagieren.

Nach § 12a Abs. 4 AufenthG kann ein für das Bundesgebiet erteilter Aufenthaltstitel mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Bundesweit werden bislang keine Gründe für eine allg. Wohnsitzbeschränkung nach § 12a Abs. 4 AufenthG (Zuzugsverbot) gesehen. In Niedersachsen aber soll das Innenministerium zukünftig den übrigen Ausländerbehörden eine sogenannte negative Wohnsitzauflage vorgeben können, wenn ein weit überdurchschnittlicher Zuzug von Schutzberechtigten die sozialintegrativen Kapazitäten und die Aufnahmefähigkeit einzelner Orte überfordert. Erforderlich ist hierfür, dass von der betreffenden Kommune ein entsprechender Wunsch geäußert und die Daten eine entsprechende Prognoseentscheidung tragen. Die Erlassregelung zur Wohnsitzauflage kann jederzeit bei Wegfall der Voraussetzungen zurückgenommen werden. Wohnsitzauflagen gelten längstens für drei Jahre; die gesetzliche Möglichkeit der Wohnsitzauflage endet im August 2019 (§ 12a AufenthG tritt mit Ablauf des 05.08.2019 außer Kraft). Sie kann jederzeit bei Wegfall der Voraussetzungen zurückgenommen werden. Ihre Wirkung soll im Rahmen einer prozessbegleitenden Gesamtevaluation auf ihre Wirksamkeit hin fortlaufend überprüft werden. In diesem Zusammenhang misst die Landesregierung auch flankierenden Maßnahmen hohe Bedeutung bei, mit denen städtebaulichen und sozioökonomischen Strukturfaktoren begegnet werden soll, die bislang den überdurchschnittlichen Zuzug arbeitssuchender Flüchtlinge und ihrer Angehörigen begünstigen (s. unter 2.4 und 3).

#### **2.3.1. Die Rechtsgrundlage im Einzelnen**

**Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016** besteht die Möglichkeit, anerkannten Flüchtlingen zu verbieten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Ein solches Zuzugsverbot darf einzelfallbezogen ausgesprochen werden, wenn den Menschen an diesem Ort soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu erwarten ist, dass die Betroffenen dort Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen werden (§ 12a Abs. 4 AufenthG). Alle Möglichkeiten,

die Wohnsitznahme anerkannter Flüchtlinge einzuschränken, gelten per Gesetz nur für maximal drei Jahre und nur für Personen, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 anerkannt wurden und die – oder deren Familienangehörige – keinerlei Beschäftigung, Ausbildung oder Studium nachgehen.

### **2.3.2. Personenkreis**

Von einer Wohnsitzauflage können grundsätzlich nur anerkannte Flüchtlinge und aufgenommene **Personen** betroffen sein, die **nach dem 31.12.2015 ihre Schutzanerkennung** beziehungsweise eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn anerkannte Flüchtlinge, deren Ehegatten oder minderjährige Kinder

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden/ Woche mit einem monatlichen Mindesteinkommen von 723 Euro/Monat ausüben,
- eine Berufsausbildung aufnehmen oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Dem Zuzugsverbot nach Salzgitter (oder gegebenenfalls weiterer Städte) würden diejenigen anerkannten Flüchtlinge unterliegen, die **nach Inkrafttreten eines entsprechenden Erlasses des Innenministeriums als Flüchtling anerkannt** werden beziehungsweise eine der in § 12a Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltserlaubnisse erhalten haben. Es wäre nicht anzuwenden auf Personen, die der beziehungsweise den von der lageangepassten Wohnsitzregelung betroffenen Kommune beziehungsweise Kommunen vorher zugewiesen wurden. Enge Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge, die sich bereits zu Recht in Salzgitter aufhalten, dürfen im Falle des Familiennachzugs zu ihren dort bereits lebenden Angehörigen ziehen.

### **2.3.3. Umsetzung**

Mit Salzgitter haben bereits Vorgespräche stattgefunden, es sind Daten zusammengestellt worden, die eine Zuzugsbeschränkung vor dem Hintergrund der gegebenen Segregationsrisiken rechtfertigen. Daneben haben grundsätzlich auch Wilhelmshaven und Delmenhorst den Bedarf nach einer lageangepassten Wohnsitzauflage bekundet. Sofern das für diese Kommunen ebenfalls rechtssicher begründet wird, könnte eine **Auflage gemeinsam mit der für Salzgitter wirksam** werden. Allerdings wäre das Land auch bereit, die Auflage für **Salzgitter vorzuziehen**.

Im weiteren Verlauf wird der Erlass des Innenministeriums zunächst mit den für Integrationsfragen zuständigen **Ressorts** abgestimmt und den **Kommunalen Spitzenverbänden** zur Anhörung zugeleitet. Danach würde das Innenministerium mit dem

Erlasse die Ausländerbehörden in Niedersachsen anweisen, eine Zuzugsbeschränkung für eine oder mehrere Städte als Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach Prüfung in jedem einzelnen Fall aufzunehmen. Die über **50 kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen** müssen dann Asylsuchenden, die künftig eine Flüchtlingsanerkennung erhalten, per Nebenbestimmung verbieten, beispielsweise in das Gebiet der Stadt Salzgitter zu ziehen. Da anerkannte Flüchtlinge schon kraft Gesetz einer Wohnsitzbeschränkung auf Niedersachsen unterliegen, würde diese Nebenbestimmung sinngemäß wie folgt lauten: „Wohnsitznahme nur zulässig im Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Stadt Salzgitter“.

#### **2.3.4. Rechtsschutz**

Die Entscheidungen der Ausländerbehörden unterliegen in vollem Umfang der **Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte**. Klagen hätten insoweit jedoch keine aufschiebende Wirkung. Vonseiten des MI soll der Erlass so abgefasst werden, dass er durch die kommunalen Ausländerbehörden eine schematische und damit leistbare, aber rechtssichere Umsetzung zulässt. Nach dem maßgeblichen Gesetz kommt es dabei im Wesentlichen auf das Vorliegen der Segregationsrisiken an, die im Vorfeld zu klären und nachzuweisen sind. Wie erwähnt, ist die Gefahr sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung insbesondere gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an dem Ort, an dem sie ihre Wohnsitznahme beabsichtigen, **Deutsch** nicht als **wesentliche Verkehrssprache** nutzen werden. Diese Situation ist bei einer Vielzahl der in Salzgitter ansässigen Flüchtlinge bereits eingetreten. Vor allem bei den noch hinzukommenden Flüchtlingen ist aufgrund der bereits vorhandenen gesellschaftlichen nationalen Strukturen der Ausländerinnen und Ausländer zu erwarten, dass sie Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen werden. Nach Auffassung des Innenministeriums rechtfertigt diese Situation in Salzgitter die beabsichtigten Zuzugseinschränkungen. Insoweit werden seitens der Landesregierung keine anderweitigen oder gar verfassungsrechtlichen Hindernisse gesehen.

#### **2.4. Längerfristige Handlungsansätze**

Angesichts der herausgehobenen Probleme vor allem in Salzgitter sowie in Delmenhorst und Wilhelmshaven sind der **Integrationsfonds und eine lageangepasste Wohnsitzauflage geeignet, um bei akuten Herausforderungen Hilfestellungen zu leisten**. Da allerdings solche Belastungen in abgestufter Form auch in anderen größeren und kreisangehörigen Städten bestehen können und dort aufgrund der eingangs geschilderten Entwicklungen (insbesondere des Familiennachzugs) ebenfalls zunehmen dürften, ist für die Jahre 2018ff. eine Anpassung und Fortschreibung der Aktivitäten und ihres Umfangs frühzeitig zu prüfen.



Hierfür ist es erforderlich, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aussagekräftige Datengrundlagen bereit zu stellen, um in einem **landesweiten Sozialmonitoring** besondere Belastungssituationen identifizieren zu können. Dabei dürfen auch neue Personengruppen einbezogen werden, die zwar in den weiteren Migrationskontext fallen, aber nicht i. e. S. der Sekundärmigration zuzurechnen sind. Das Innenministerium wird beauftragt, diesen Prüfprozess federführend zu koordinieren. Darüber hinaus wurde der vom Phänomen der Sekundärmigration besonders stark betroffenen Stadt Salzgitter über die Soforthilfen für die Bewältigung der akuten Folgen hinaus ein **längerfristiger Ansatz** angeboten, mit dem die Stadt **beim wirtschaftlichen Strukturwandel** unterstützt werden soll. In Aussicht genommen wurde ein Arbeitsprozess, innerhalb dessen projektbezogene Aktivitäten zu entwickeln wären, die dazu dienen, die Perspektiven der Stadt – etwa in den Bereichen Wohnungsleerstand und Wirtschaftsstruktur – insgesamt zu verbessern. Hierbei könnten positive Routinen und Erfahrungen, wie sie im Rahmen des Südniedersachsenprogramms gesammelt wurden, auf die Bedürfnisse von Salzgitter übertragen werden. Die Stadt hat in nachfolgenden Arbeitskontakten ihr Interesse an einem solchen Prozess bekundet. Seitens des Landes wird das Projekt in der Verantwortung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig betreut.

### 3. Evaluation

Für eine externe Evaluation und konzeptionelle Unterstützungsleistungen können aus dem Integrationsfonds insgesamt bis zu 450 Tausend Euro in 2018 wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

- Da eine nachhaltige Situationsverbesserung auch von den kommunalen Handlungsansätzen vor Ort abhängt, will die Landesregierung alle drei betroffenen Städte unter Einbeziehung wichtiger lokaler Akteurinnen und Akteure (insbesondere aus den Reihen der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, der Wirtschaft, der sozialen Träger und seitens der Bundesagentur für Arbeit) bei **perspektivisch angelegten Entwicklungsprozessen unterstützen**. Diese Aufgabe sollen die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems übernehmen. Sie können die Städte bei der in Teilen noch ausbaufähigen Nutzung städtebaulicher und sonstiger Fördermöglichkeiten begleiten und notwendige planerische und sozialpolitische Aktivitäten konzeptionell unterstützen. Aus den im Integrationsfonds bereit gestellten Landesmitteln stehen dafür in 2018 bis zu 300 Tausend EUR zur Verfügung.
- Darüber hinaus finanziert das Land eine **externe Evaluation und wissenschaftliche Begleitung der gesamten Maßnahmen des Soforthilfeprogramms**. Hierfür können im Haushaltsjahr 2018 bis zu 150 Tausend EUR aus den Mitteln des Integrationsfonds

genutzt werden. Diese Begleitung ist so zu gestalten, dass Erkenntnisse zeitnah in die praktischen Prozesse vor Ort einfließen können.